

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Stadtgebiet Hildesheim

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2023, S. 586, in Kraft seit 01.01.2024)

Präambel

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (JugFöG ND) können Gemeinden und Landkreise die Träger der Jugendarbeit in ihren Bereichen zusätzlich fördern.

Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist im § 11 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Sie hat die Aufgabe, jungen Menschen zu ihrer Förderung und Entwicklung erforderliche Angebote zur Verfügung zu stellen und soll dafür sorgen, dass die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit vertreten werden.

Die Stadt Hildesheim hat großes Interesse daran, jungen Menschen den Weg in ein erfülltes Leben zu ebnen. Hierfür betreibt die Stadt Hildesheim sechs Kinder- und Jugendeinrichtungen. Neben diesen gibt es außerdem die verbandliche Jugendarbeit in der Stadt Hildesheim, die durch vielfältige Träger ausgeführt wird und einen wichtigen Beitrag leistet, die Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen positiv zu gestalten. Die Zuwendungen, die diese Richtlinie ermöglicht, stellen einen wichtigen Beitrag für ein Angebot der Jugendarbeit dar, welche sich durch eine Vielfalt von Angeboten, Inhalten und Methoden auszeichnet.

Die Richtlinie ist im Wesentlichen auf Basis der bisherigen Förderpraxis entwickelt worden.

§ 1 Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Gebiet der Stadt Hildesheim. Hierbei stehen die Anforderungen aus dem SGB VIII und dem JugFöG ND im Vordergrund.
- (2) Gegenstand der Förderung sind Freizeit- und Erholungsmaßnahmen von Gruppen (bspw. pädagogische Jugendfreizeiten), die durch die verbandliche Jugendarbeit organisiert und durchgeführt werden. Ebenfalls sind Maßnahmen, die der Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Jugendarbeit in Bezug auf aktuelle (jugendpolitische) Themen (bspw. im Übergang Schule / Beruf, in der Kompetenzförderung junger Menschen, in der informellen Bildung) dienen förderfähig. Sämtliche Maßnahmen sollen allen jungen Menschen aus allen Bevölkerungsgruppen offenstehen.
- (3) Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen. Hierunter fallen beispielsweise Personalkosten für Bildungs- und Beratungspersonal in allen Formen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, Honorarkosten mit fachgerechter Qualifikation, sowie Sachkosten (Materialaufwendungen, Ausstattungsgegenstände u.ä.).
- (4) Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsmaßnahmen, Finanzierungskosten, Erwerb von Infrastruktur und Grundstücken und Immobilien, sowie die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

- (5) Die Stadt Hildesheim gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie, unter Berücksichtigung der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Hildesheim als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Rat der Stadt Hildesheim.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind anerkannte Jugendhilfeträger (keine Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften), die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sitz oder Dependence in der Stadt Hildesheim als Durchführungsort
- nachgewiesene Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Befähigung (Nachweis Personal mit pädagogischem Berufsabschluss), eine Maßnahme zu planen oder durchzuführen, die langfristig, pädagogisch sinnvoll und nachhaltig ist. Eine Begründung zum pädagogischen Sinne und eine Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme sind sowohl im Antrag als auch in sachlichen Verwendungsnachweis darzustellen.
- nicht gewinnorientiert arbeiten (Nachweis der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt ist vorzulegen)
- fachliche und personelle Voraussetzungen um einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit zu gewährleisten, dass ihre Ziele nicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen (nachzuweisen bspw. durch Satzung oder Konzept des Antragsstellers)

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

Es gelten folgende spezielle Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung:

- (1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (insbesondere aber nicht abschließend: Landkreis Hildesheim, Land und Bund) zu bemühen
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Durchführung bei der Stellung des Förderantrags noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Durchführung gilt in diesem Zusammenhang der Abschluss von auf die Erreichung des Zweckes gerichteten oder hiermit in Verbindung stehenden Verträgen und Vereinbarungen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt keine Bewilligung von Fördermitteln dar. Ein Rückschluss auf eine Bewilligung der Fördermittel kann dadurch auch nicht gezogen werden.
- (4) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Eigenleistung des Antragstellers, gesichert sein.

- (5) Die Haushaltsmittel für die Zuwendung sind gedeckelt, somit richtet sich die Fördersumme nach dem Umfang der gestellten Anträge.
- (6) Die Fördersumme sollte 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse an der Maßnahme möglich.
- (7) Durch den Zuwendungsempfänger ist in jedem Fall ein Eigenanteil von mindestens 10 % (inkl. etwaiger Darlehen) zu leisten. Öffentliche Zuwendungen anderer Stellen dürfen nicht zu einer Reduzierung des Eigenanteils unter die Mindestgrenze führen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wurde.
- (9) Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die allen jungen Menschen aus dem Stadtgebiet Hildesheim offenstehen und sich nicht nur an eine bestimmte Zielgruppe, wie z.B. Vereinsmitglieder richten.

§ 4 **Antragstellung, Bewilligung**

- (1) Der Antrag ist gem. den Formularen und Bestimmungen dieser Richtlinie schriftlich an die Stadt Hildesheim, Fachbereich Familie, Bildung und Sport, zu richten. Förderanträge für das laufende Haushaltsjahr müssen spätestens bis zum 15. März des Jahres bei der Stadt eingehen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Maßnahme
 - Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG
 - Stellungnahme zur Bedeutung des Vorhabens
 - Kostenplan
 - Finanzierungsplan
 - Nachweis über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII
 - Nachweis über eine Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim nach dem SGB VIII
 - Belege zum Bemühen um alternative Förderungen gem. §3 Abs. 2
 - Nachweis Gemeinnützigkeit
- (3) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.
- (4) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Förderung einer Baumaßnahme werden auch die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) des Landes Niedersachsen Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Die vorbezeichneten Unterlagen werden dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

§ 5

Weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Im Falle einer Änderung der Finanzierung oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Änderung der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.
- (2) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Zuschussmittel für Projekte, die nicht binnen eines Jahres nach Bewilligung vollständig umgesetzt wurden, können seitens der Stadt Hildesheim zurückgefordert werden, falls nicht vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung beantragt wurde.
- (3) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses unter Verwendung des hierfür von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Vordrucks nachzuweisen. Der beleghafte Verwendungsnachweis (durch Vorlage von Rechnungen, etc.) ist der Stadt Hildesheim spätestens 6 Monate nach erfolgter Ausführung vorzulegen.
- (4) Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für Baumaßnahmen von bzw. an Gebäuden oder Außenanlagen und 5 Jahre für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Wird die geförderte Maßnahme ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-P, die §§ 48 bis 49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-P gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-P im Zweifel vor.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hildesheim, 18.09.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister